

Kunst- und Kulturförderung (inkl. Sonderregelungen für das Jahr 2022)

Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg
UND Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg

Was kann nach o.g. Regelungen gefördert werden?

Allgemein:

- Zuwendungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen oder Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Darunter fallen:
 - Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und
 - Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).
- Zuwendungen nur für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, die ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können
- Zuwendungen nur für Maßnahmen und an denen der Zuwendungsempfänger sich selbst finanziell angemessen beteiligt
- Zuwendung nur, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist

Kunst und Kultur:

- künstlerische und kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die das Kulturangebot im Kreis Segeberg bereichern
- ausschließlich Förderung von überregionalen und bedeutenden Vorhaben (ist zu belegen)
 - Überregional bezieht sich auf das Kreisgebiet, d.h. nicht nur das einzelne Dorf, die Gemeinde oder Stadt, in der das Projekt umgesetzt wird.
- Förderungen sind im konsumtiven und investiven Bereich möglich.
 - Investive Ausgaben sind solche, die längerfristig ihre Wirkung entfalten und Nutzen bringen sollen (Gebäude, Sachanschaffungen).
 - ACHTUNG: Im investiven Bereich sind ausschließlich kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Es können auch investive Projekte anderer Träger förderfähig sein, wenn für diese Mittel im Rahmen des Programmes „Denkmalschutzsonderprogramm der BKM“ bewilligt wurden.

Wer kann Zuwendungen empfangen?

- außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen oder Personen
 - eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bei Zuwendungsempfänger*innen muss gesichert erscheinen

- Zuwendungsempfänger*innen müssen in der Lage sein, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen
- gemeinnützige juristische Personen (e.V., Stiftung, AG, GmbH, KGaG, Genossenschaft)
- Gebietskörperschaften (Stadt, Gemeinde, Gemeindeverband, öff. Sparkassen, Anstalten und Stiftungen des öff. Rechts) und
- natürliche Personen

Was ist (nicht) zuwendungsfähig?

Allgemein:

- Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 1.200 € sind nicht zuwendungsfähig

Kunst und Kultur:

- Die Förderquote im konsumtiven Bereich ist für das Jahr 2022 auf 50% der anerkennungsfähigen Kosten erhöht.
- Die Zuwendungshöhe je Antragsteller ist im Jahr 2022 auf maximal 20.000 EUR begrenzt (bei anerkennungsfähigen Kosten von 40.000 EUR oder mehr)
- Die förderfähigen Kosten betragen im investiven Bereich maximal 1.000.000 EUR. Sollte in einem Jahr nur ein Antrag eingehen, so kann dieser förderfähige Wert auf maximal 2.000.000 EUR erhöht werden.
Die Förderquote im investiven Bereich beträgt 20% der anerkennungsfähigen Kosten.

Was ist einzureichen?

- Antrag (ohne Vordruck/Formular) in schriftlicher oder elektronischer Form
- Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten:
 - Darstellung, warum die Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt und ohne eine Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden könnte
 - Darstellung, dass und wie der*die Zuwendungsempfänger*in sich selbst finanziell angemessen an den Kosten beteiligt
 - Darstellung der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens
- alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen
- ein Finanzierungsplan ist beizufügen

Welche Fristen gelten?

- Anträge für konsumtive Förderungen **sollten möglichst bis zum 31.07.2022 vorliegen** für Projekte und deren Finanzierung im gleichen Kalenderjahr gestellt werden
- Anträge für investive Förderungen sind bis spätestens 30.06 des Jahres einzureichen, damit die Vorbereitung über die politischen Gremien für das kommende Haushaltsjahr gewährleistet werden kann